



## **Satzung zur Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 23.11.2017 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 27 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356) i.V.m. § 23 Abs. 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) die folgende Satzung zur Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 09.11.1995, zuletzt geändert am 05.11.2015 (DAB 1/2016, 21 Regionalteil Niedersachsen), beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Rücklagenordnung**

Die Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen vom 09.11.1995, zuletzt geändert am 05.11.2015 (DAB 1/2016, 21 Regionalteil Niedersachsen), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Höhe der Rücklagen ist jährlich zu überprüfen und wird durch gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung unter Beachtung des Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar jährlich festgelegt.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, insbesondere im Falle einer vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung die rechtzeitige Leistung von Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b. Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Bildung, Beibehaltung und Auflösung von Sonderrücklagen entscheidet die Vertreterversammlung durch gesonderten Beschluss. Sie legt den Verwendungszweck, den Umfang und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage hinreichend fest und überprüft jährlich deren Notwendigkeit nach Grund und Höhe.“

b. Absatz 4 wird aufgehoben.



5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuführungen und Abgänge der einzelnen Rücklagen sind im Haushaltsplan einzeln auszuweisen und zu erläutern.“

6. § 13 wird aufgehoben.

7. § 14 wird neuer § 13 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird aufgehoben.

b. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

8. § 15 wird neuer § 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des

Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und  
Digitalisierung vom 08.12.2017, Az.: 21-32171/2020

gez. im Auftrage Dreschel

Ausgefertigt Hannover, den 14.12.2017

gez. Schneider, Präsident